

Teil 1: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§18 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 45 Abs. 1

Schmid, SVP: Ich äussere mich zu den Fristverlängerungen. Sie sind mir ein grosses Anliegen. Ich habe sie in der Kommission beantragt. Man kann es auf den ersten Blick etwas skeptisch betrachten, wenn Fristen verlängert werden. Es heisst immer, dass es in der Justiz rasche Entscheide brauche. Das ist richtig. Ich arbeite seit zwölf Jahren als Bezirksgerichtspräsident. Die Geschwindigkeit der Verfahren hängt definitiv nicht von der Länge der Fristen, sondern davon ab, wie rasch in den Verfahren gearbeitet wird. Das hängt von den Richtern ab, wie schnell diese vorwärts machen. Es hängt aber auch von den Anwälten ab, wie viele Fristerstreckungen im Verfahren beantragt werden. Es geht hier um die Fristen für Rekurse an Rekursinstanzen und bei § 57 Abs. 1 um die Beschwerden an das Verwaltungsgericht. "Bürgerfreundlichkeit" ist hier das Stichwort. Beispielsweise wurde in Bausachen eine Einsprache ohne Anwalt eingereicht. Der Entscheid erfolgt unglücklich, weil der Einsprecher in den Ferien weilt. 20 Tage sind sehr wenig, wenn man sich fragen muss, ob man den Entscheid anfechten oder gar einen Anwalt beziehen soll. Im Zivilprozessrecht kennt man die 30-tägigen Fristen bereits. Eine Frist von zehn Tagen gibt es nur für ganz kleine Verfahren, 20 Tage gibt es nirgends. Im kantonalen Verwaltungsprozess, beispielsweise im Steuerbereich, über welchen wir hier diskutieren, gibt es bereits jetzt eine Frist von 30 Tagen, weil dort das Bundesrecht eingreift und 30 Tage vorschreibt. Hier schaffen wir in den Verwaltungsverfahren und im Kanton also etwas Einheitlichkeit. Es ist wirklich eine Verbesserung des Gesetzes. Meines Erachtens ist es richtig, wenn überall im kantonalen Verwaltungsverfahren eine Frist von 30 Tagen gilt. Das ist für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wichtig. Sie haben damit genügend Zeit, um ihre Rechte wahrzunehmen und sich zu überlegen, wie weitergemacht werden soll. Ich danke dem Grossen Rat, wenn es dabei bleibt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 54 Abs. 1 und 1^{bis}

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 57 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 59 Abs. 1 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 63 Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 64 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 69a Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.